

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Zl. Verf-644/3/1986

Betreff: Änderung des Durchführungsgesetzes zum
Washingtoner Artenschutzübereinkommen;
Stellungnahme

Bezug:

Auskünfte: Dr. Glantschnig

Telefon: 0 42 22 - 536

Durchwahl 30204

Bitte Eingaben ausschließlich
an die Behörde richten und die
Geschäftszahl anführen.

An das

Präsidium des Nationalrates

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	78-GE/9-86
Datum:	10. SEP. 1986
Verteilt:	10. SEP. 1986

Handwritten signature: Dr. Glantschnig

1017 WIEN

Beiliegend werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme
des Amtes der Kärntner Landesregierung zur Änderung des Durch-
führungsgesetzes zum Washingtoner Artenschutzübereinkommen über-
mittelt.

Anlagen

Klagenfurt, 1986-09-05

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor:

Dr. Unkart eh. i.V.

F.d.R.d.A.



AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG**Zl.** Verf-644/3/1986**Betreff:** Änderung des Durchführungsgesetzes zum
Washingtoner Artenschutzübereinkommen;
Stellungnahme**Bezug:****Auskünfte:** Dr. Glantschnig**Telefon:** 0 42 22 - 536**Durchwahl** 30204**Bitte Eingaben ausschließlich
an die Behörde richten und die
Geschäftszahl anführen.**

An das

Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie

Stubenring 1

1011 WIEN

Zu dem mit do. Schreiben vom 8. Juli 1986, GZ: 21 161/
23-II/1/86, übermittelten Entwurf einer Novelle zum Durchführungs-
gesetz zum Washingtoner Artenschutzübereinkommen, nimmt das Amt der
Kärntner Landesregierung Stellung wie folgt:

Grundsätzlich werden die im Entwurf vorgesehenen Änderungen
des Durchführungsgesetzes begrüßt, da damit eine effizientere Kon-
trolle des Handels und damit des Schutzes von gefährdeten Arten
freilebender Tiere und Pflanzen möglich erscheint.

Mit Nachdruck muß allerdings auf die Problematik, welche
schon im ha. Schreiben an das do. Ministerium vom 18. März 1986,
Zl. Ro-187/7/1986, aufgezeigt worden ist, hingewiesen werden. Im
Hinblick darauf, daß in Österreich ein Schutzzentrum derzeit nicht
vorhanden ist, könnten sich im Falle einer notwendigen Beschlag-
nahme Haftungsprobleme für den Bund ergeben.

- 2 -

In diesem Zusammenhang sollte auch eine Möglichkeit ins Gesetz aufgenommen werden, für verfallen erklärte Exemplare einzuschläfern, wenn die Rücksendung des Exemplares in den Ausfuhrstaat oder die Verwahrung in einem Schutzzentrum oder einem anderen Ort, der geeignet und mit den Zwecken des Übereinkommens vereinbar erscheint, aus schwerwiegenden Gründen nicht möglich ist. Ferner, wenn der gesundheitliche Allgemeinzustand des Exemplares dies nicht rechtfertigen würde.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Klagenfurt, 1986-09-05

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor:

Dr. Unkart eh. i.V.

F.d.R.d.A.

